



# **Schachbezirk Bergisch-Land**

Satzung

des

"Schachbezirk Bergisch-Land"

## Inhaltsverzeichnis

Satzung des "Schachbezirk Bergisch-Land" .....	1
1. Sitz und Einzugsgebiet des Bezirks .....	1
2. Zweck des Bezirks .....	1
3. Mitgliedschaften des Bezirks .....	2
4. Mitgliedschaft im Bezirk.....	2
5. Organe des Bezirks .....	3
6. Bezirksversammlung.....	4
7. Vorstand .....	5
8. Spielausschuss.....	5
9. Ehrenrat .....	6
10. Kassenprüfung .....	6
11. Beiträge .....	6
12. Auflösung des Bezirks.....	7

## **Satzung des "Schachbezirk Bergisch-Land"**

### **1. Sitz und Einzugsgebiet des Bezirks**

- 1.1 Der Schachbezirk Bergisch-Land (SBBL) hat seinen Sitz am Wohnsitz seines 1. Vorsitzenden.
- 1.2 Das Geschäftsjahr des Bezirks ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Das Einzugs- und Tätigkeitsgebiet des Bezirks umfasst die Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen sowie Teile des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Kreises Mettmann.

### **2. Zweck des Bezirks**

- 2.1 Der Bezirk pflegt und fördert Schach als sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und körperlichen Entwicklung zu dienen.
- 2.2 Der Bezirk ist eine sportliche und kulturelle Vereinigung, die parteipolitisch und weltanschaulich neutral ist.
- 2.3 Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der "Steuerbegünstigten Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Bezirk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bezirks dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.4 Der Bezirk verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch
  - a) die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber übergeordneten Schachverbänden,
  - b) die Organisation des Spielbetriebs,
  - c) die Förderung der Schachjugend,
  - d) die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlich Tätiger,
  - e) Unterstützung bei der Gründung neuer Vereine.

### **3. Mitgliedschaften des Bezirks**

- 3.1 Der Bezirk, seine Vereine und deren der Sportart Schach zugeordneten Einzelmitglieder sind Mitglied im Niederrheinischen Schachverband 1901 e.V. und im Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. mit allen sich aus diesen Mitgliedschaften ergebenden Rechten und Pflichten.

### **4. Mitgliedschaft im Bezirk**

- 4.1 Mitglieder des Bezirks sind
- a) ordentliche Mitglieder,
  - b) Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind Vereine im Einzugsgebiet des Bezirks und durch sie ihre der Sportart Schach zugeordneten Einzelmitglieder.
- 4.2.1 Über den Beitritt der Vereine entscheidet der Vorstand.
- 4.2.2 Der Beitritt kann in Abstimmung mit dem Niederrheinischen Schachverband 1901 e.V. und dem Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. abgelehnt werden, wenn der Verein die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft und für die Befolgung der sich daraus ergebenden Pflichten nicht erfüllt.
- 4.2.3 Gegen die Entscheidung im Beitrittsverfahren steht der Bezirksversammlung ein Einspruchsrecht zu.
- 4.2.4 Ein abgelehnter Verein kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch zur Bezirksversammlung erheben.
- 4.2.5 Die Entscheidung der Bezirksversammlung ist verbindlich.
- 4.2.6 Durch die Mitgliedschaft in einem Verein und die Zuordnung zur Sportart Schach ergibt sich automatisch eine Mitgliedschaft im Bezirk und dessen unter 3.1 genannten übergeordneten Organisationen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Vereine sind verpflichtet, dies in geeigneter Form für ihre Mitglieder festzuschreiben.
- 4.3 Ehrenmitglieder können auf einstimmigen Antrag des Vorstands durch Beschluss der Bezirksversammlung ernannt werden. Weiteres regelt die Ehrungsordnung.
- 4.4 Mit der Mitgliedschaft sind folgende Rechte verbunden:

4.4.1 Vereine haben bzgl. der Bezirksversammlung das Recht auf Teilnahme, Antragstellung und Abstimmung.

4.4.2 Einzelmitglieder haben das Recht auf Anwesenheit auf der Bezirksversammlung, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen; es steht im Ermessen des Versammlungsleiters, ihnen das Wort zu erteilen.

4.4.3 Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Ausschreibungen und Bestimmungen.

4.5 Mitglieder haben die Pflicht,

a) Satzung, Ordnungen und die von Organen des Bezirks im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse zu befolgen, die Interessen und das Ansehen des Bezirks zu wahren und die Interessen anderer Mitglieder zu achten,

b) als Verein die festgesetzten Beiträge fristgerecht an den Bezirk zu entrichten. Näheres regelt die Finanzordnung.

4.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

4.6.1 Der Austritt ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen und kann jederzeit zum jeweiligen Monatsende erklärt werden.

4.6.2 Auf Antrag des Vorstands kann die Bezirksversammlung ein Mitglied ausschließen, das

a) durch sein Verhalten die Arbeit des Bezirks untergräbt,

b) die Satzung und Ordnungen des Bezirks grob verletzt oder die Tätigkeit des Bezirks erheblich stört.

## **5. Organe des Bezirks**

5.1 Organe des Bezirks sind

a) die Bezirksversammlung,

b) der Vorstand,

c) der Spielausschuss,

d) der Ehrenrat.

- 5.2 Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen im Auftrag des Bezirks tätiger Organmitglieder können auf Antrag erstattet werden.
- 5.3 Die Durchführung von Sitzungen, Veranstaltungen und Wahlen inklusive der Stimmrechte regelt die Geschäftsordnung.
- 5.4 Die Jugend des Bezirks ist in der Schachjugend Bergisch-Land (SJBL) zusammengeschlossen, führt und verwaltet sich selbstständig, gibt sich ihre eigenen Ordnungen und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

## **6. Bezirksversammlung**

- 6.1 Die Bezirksversammlung besteht aus den Vereinen und dem Vorstand.
- 6.2 Die ordentliche Bezirksversammlung wird einmal jährlich einberufen. Weitere außerordentliche Bezirksversammlungen werden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine einberufen.
- 6.3 Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.
- 6.4 Die Bezirksversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig (Ausnahme s. 12.).
- 6.5 Die Bezirksversammlung regelt in ausschließlicher Zuständigkeit
  - a) die Entgegennahme und Erörterung von Berichten,
  - b) die Entlastung der gewählten Vorstandsmitglieder,
  - c) die Wahlen der Mitglieder der unter 5.1b) bis d) bezeichneten Organe (Ausnahme s. 7.7) und der Kassenprüfer,
  - d) die Festsetzung der Beitragsanteile gemäß 11.1c),
  - e) die Verabschiedung von Haushaltsplänen,
  - f) den Erlass und die Änderung der Satzung und von Ordnungen,
  - g) die Auflösung des Bezirks.

## **7. Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
- a) 1. Vorsitzenden,
  - b) 2. Vorsitzenden,
  - c) Kassenwart,
  - d) 1. Spielleiter,
  - e) 2. Spielleiter,
  - f) Jugendwart,
  - g) Jugendsprecher.
- 7.2 Vorstand gemäß §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Bezirk gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.
- 7.3 Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.
- 7.4 Der Vorstand regelt alle Bezirksangelegenheiten, soweit sie nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 7.5 Der Vorstand kann spezielle Aufgabengebiete Referenten übertragen, auf die 5.2 sinngemäß anzuwenden ist.
- 7.6 Die Wahl für die unter 7.1a) bis e) bezeichneten Vorstandsämter erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren derart, dass in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen die Ämter 7.1a), c) und e) besetzt werden und in den Jahren mit geraden Jahreszahlen die Ämter gemäß 7.1b) und d).
- 7.7 Die Wahl für die unter 7.1f) und g) bezeichneten Ämter wird durch die Jugend geregelt.

## **8. Spielausschuss**

- 8.1 Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus
- a) dem 1. Spielleiter (Vorsitzender des Spielausschusses),
  - b) dem 2. Spielleiter,

- c) drei in den Jahren mit ungerader Jahreszahl für zwei Jahre zu wählenden Vertretern der Vereine.

8.2 Der Spielausschuss berät die Spielleiter, entscheidet über die Vorlagen der Spielleiter und nach Maßgabe der Spielordnung über Proteste.

## **9. Ehrenrat**

9.1 Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus drei in den Jahren mit gerader Jahreszahl für zwei Jahre zu wählenden Vertretern der Vereine.

9.2 Die Aufgaben des Ehrenrates und die bei ihrer Wahrnehmung zu beachtenden Regeln beschreibt die Ehrenordnung.

## **10. Kassenprüfung**

10.1 Jährlich werden zwei Kassenprüfer gewählt, die

- a) nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- b) einmalig wiedergewählt werden dürfen,
- c) nur der Bezirksversammlung verantwortlich sind.

10.2 Vor der ordentlichen Bezirksversammlung ist die Kassenführung durch die beiden Kassenprüfer zu prüfen.

Es ist ein Prüfbericht vorzulegen.

## **11. Beiträge**

11.1 Der gesamte an den Bezirk abzuführende Beitrag setzt sich zusammen aus

- a) dem entsprechend den der Sportart Schach zugeordneten Mitgliedszahlen der Vereine ermittelten Anteil an dem vom Bezirk an den Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. zu entrichtenden Beitrag,
- b) dem an den Niederrheinischen Schachverband 1901 e.V. weiterzuleitenden Beitrag der Vereine,
- c) dem dem Bezirk zur eigenen Verwendung verbleibenden Beitrag.

## **12. Auflösung des Bezirks**

- 12.1 Über die Auflösung des Bezirks entscheidet eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Bezirksversammlung, zu deren Beschlussfähigkeit mindestens 4/5 aller Stimmberechtigten anwesend sein müssen.
- 12.2 Ist die einberufene Bezirksversammlung nicht beschlussfähig, kann innerhalb von 14 Tagen eine zweite Bezirksversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der entsprechenden Einladung besonders hinzuweisen.
- 12.3 Im Falle der Auflösung des Bezirks fällt das Vermögen des Bezirks an den Rechtsnachfolger des Bezirks, falls dieser Rechtsnachfolger den Zweck 2.1 verfolgt und die Regelungen gemäß 12.3 und 12.4 übernimmt. Sollte dieses nicht der Fall sein oder ist kein Rechtsnachfolger vorhanden, wird das Vermögen des Bezirks an den Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. übertragen. In beiden Fällen erfolgt die Übertragung des Vermögens mit der Auflage, es selbstlos ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke möglichst im Sinne 2.1 zu verwenden.
- 12.4 Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Bezirks an den Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. übertragen mit der Auflage, es selbstlos ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke möglichst im Sinne 2.1 zu verwenden.

**Beschlossen auf der Bezirksversammlung 2018 am  
14.07.2018 in Solingen.**